



Synoptische Darstellung / Teilrevision Organisationsreglement

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 107 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 3 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 Absatz 3 GemG)</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird zwecks wortgetreuer Protokollierung auf Tonträger aufgenommen.</p>	<p>§ 3 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 Absatz 3 GemG)</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird zwecks Protokollierung auf Tonträger aufgenommen.</p>	<p>Die Protokollierung soll nach wie vor möglichst wortgetreu erfolgen. Eine wortgetreue Protokollierung gemäss Reglement würde allerdings einen enormen Mehraufwand bedeuten. Die derzeitigen Protokolle werden nicht wortgetreu sondern möglichst wortgetreu erstellt.</p>
<p>§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)</p> <p>¹ Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, Berichte, Dokumentationen), können 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p>	<p>§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)</p> <p>¹ Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten zugestellt werden (Pläne, Berichte, Dokumentationen), können 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung sowie Ergänzung der Publikation der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde.</p>
<p>§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)</p> <p>Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch Publikation im Gemeindeanzeiger Thürnen bekanntgemacht.</p>	<p>§ 5 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu allgemein und nicht nur auf die Gemeindeversammlung bezogen unter § 13^{bis} geregelt.</p>



Synoptische Darstellung / Teilrevision Organisationsreglement

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 6 Protokollführung (§ 59 und § 60 GemG)</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Verhandlungs- und Beschlussprotokoll geführt. An der Gemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.</p> <p>² Das Protokoll wird in nützlicher Frist, spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Webseite publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.</p>	<p>§ 6 Protokollführung (§ 59 und § 60 GemG)</p> <p>¹ Von der Gemeindeversammlung werden ein Verhandlungs- und ein Beschlussprotokoll erstellt.</p> <p>² Das Protokoll wird in nützlicher Frist, spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Internetseite der Gemeinde publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen sowie Entfernung der gesetzlichen Bestimmung über das Verlesen des Protokolls anlässlich der Gemeindeversammlung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>B. Gemeindebehörden</p>	<p>B. Gemeindeorgane</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 7 Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)</p> <p>Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeiter der Gemeinde, in der Regel durch den Gemeindeverwalter.</p>	<p>§ 7 Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)</p> <p>Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeinde, in der Regel durch die Gemeindeverwalterin respektive den Gemeindeverwalter oder deren Stellvertretung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 8 Beglaubigung von Unterschriften</p> <p>Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin, der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin bzw. deren Stellvertreter zuständig.</p>	<p>§ 8 Beglaubigung von Unterschriften</p> <p>Zur Beglaubigung von Unterschriften sind die Gemeindepräsidentin respektive der Gemeindepräsident, die Gemeindeverwalterin respektive der Gemeindeverwalter oder deren Stellvertretung zuständig.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>b. Weitere entscheidbefugte Behörden</p>	<p>b. Übrige Gemeindebehörden</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>c. Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)</p>	<p>c. Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 GemG)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>



Synoptische Darstellung / Teilrevision Organisationsreglement

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 11 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften festgelegt.</p>	<p>§ 11 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den richten sich nach den entsprechenden Sachreglementen.</p> <p>² Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der nichtständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen richten sich nach den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen.</p>	<p>Anpassungen sowie Ergänzung der nichtständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen auf Empfehlung des Kantons Basel-Landschaft.</p>
	<p>B^{bis} Amtliches Publikationsorgan</p>	<p>Neues Kapitel</p>
	<p>§ 13^{bis} Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans (§ 46b GemG)</p> <p>¹ Die Publikation amtlicher Bekanntmachungen erfolgt elektronisch und zwar wöchentlich am Mittwoch in der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" auf der Internetseite der Gemeinde.</p> <p>² Die amtlichen Bekanntmachungen werden zudem in den Anschlagkästen der Gemeinde publiziert und können auf der Gemeindeverwaltung physisch bezogen werden.</p>	<p>Als amtliches Publikationsorgan soll neu die Internetseite der Gemeinde fungieren. Die Publikation im Gemeinde-Anzeiger wird informativ beibehalten.</p>
<p>§ 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)</p> <p>³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.</p>	<p>§ 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)</p> <p>³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 GemG statt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>